

TROMMEL

Nr. 15 Winter 2004/2005

Die Themen

Einrichtung einer Härtefallkommission

agah-Vorstand bestätigt

Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes

Integrationspreis des Landes Hessen vergeben

Arbeitslosengeld II

Integrationsprojekt für benachteiligte Migranten in Hanau

Berufsausbildung für junge ausländische Strafgefangene

agah freut sich über zwei neue Mitarbeiterinnen

■ Einrichtung einer Härtefallkommission: Wie weiter in Hessen?

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 besteht erstmals auch in Hessen Möglichkeit, in besonders gelagerten Einzelfällen Menschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, selbst wenn es im Gesetz dafür keine Grundlage gibt.

Die Entscheidung darüber trifft gemäß § 23 a Aufenthaltsgesetz die Oberste Landesbehörde, also das Innenministerium. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine Härtefallkommission darum ersucht hat.

Erfreulich ist, dass in Hessen dieses Gnadenrecht nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein soll und die Voraussetzungen mit Einrichtung einer Härtefallkommission geschaffen werden.

Heftiger Streit besteht nunmehr jedoch vor allem über die Zusammensetzung dieser Härtefallkommission. Während CDU und FDP im Hessischen Landtag beschlossen haben, dass die Mitglieder des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags sozusagen zur Härtefallkommission ernannt werden sollen und für ein Gnadenersuchen eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, plädieren SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen Zusammensetzung vor allem mit Ver-

tretern von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Migranten- und Flüchtlingsorganisationen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

Auch die agah plädiert wie alle relevanten Migrantenverbände und Organisationen in der Flüchtlingsarbeit für eine Besetzung des Gremiums mit externem Sachverstand, vor allem aus denjenigen Organisationen, die sich besonders intensiv um die Probleme von Migrantinnen und Migranten kümmern. Eine ausschließliche Besetzung mit Landtagsabgeordneten hingegen wird den fachlichen Aufgaben und zeitlichen Notwendigkeiten kaum gerecht und ist zudem rechtlich fragwürdig. Die parteipolitische Ausrichtung hat gerade in einem Gremium, das quasi Gnadenerlasse vorbereitet, nichts zu suchen.

Auch die geforderte Zweidrittel-Mehrheit zur Feststellung eines Härtefalls erscheint willkürlich festgelegt und ist aus dem Zuwanderungsgesetz nicht ableitbar.

Bleibt zu hoffen, dass die guten Argumente die politische Mehrheit des Landes noch überzeugen und es zu einer Lösung kommt, mit der die Härtefallkommission dem Einzelfall auch gerecht werden kann.

■ agah-Vorstand im Amt bestätigt

Am 9. Oktober 2004 wurde der Vorstand der agah in Dreieich gewählt. Mit überwältigender Mehrheit wurde der Vorsitzende, Manuel Parrondo in seinem Amt bestätigt. Herr Parrondo ist langjähriges Mitglied der Kommunalen Ausländervertretung Frankfurt und spanischer Herkunft. Die erneute Wiederwahl Parrondos ist auch ein Zeichen für die hohe Wertschätzung seines politischen Engagements in vielfältigen Funktionen innerhalb und außerhalb der agah.

Ebenso einen eindeutigen Vertrauensbeweis als Stellvertreter erhielten: Sawsan

Chahrrour vom Ausländerbeirat Rodgau, Julius Gomes vom Ausländerbeirat Wiesbaden, Yilmaz Memisoglu vom Ausländerbeirat Hainburg, Mostafa Farman vom Ausländerbeirat Gießen sowie Jetty Sabandar vom Ausländerbeirat Karben. Als neues Mitglied wurde die aus Griechenland stammende Vertreterin der KAV Frankfurt, Maria Tsouras, gewählt.

Allen gewählten Vertretern gratulieren wir herzlich und wünschen ihnen viel Durchsetzungs- und Überzeugungskraft für ihre Arbeit.

■ Zusammengefasst:

Zuwanderung und die gesetzliche Neuregelung

Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes sind ab dem 01.01.2005 wesentliche Änderungen im Ausländerrecht zu beachten.

Das bisherige Ausländergesetz wird vom Aufenthaltsgesetz (einem Teil des Zuwanderungsgesetzes) abgelöst. Wesentliche Änderungen sind dabei:

Es gibt nach dem Aufenthaltsgesetz nur noch zwei Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis. Bisherige Aufenthaltsgenehmigungen werden je nach Aufenthaltswitz in eine Aufenthalts oder Niederlassungserlaubnis umgewandelt. EU-Bürger/innen müssen hingegen keinen Aufenthaltstitel beantragen. Für sie besteht nur noch die Verpflichtung, die Meldepflicht an ihrem Wohnort zu erfüllen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz ist immer befristet und zweckgebunden. Auflagen (z.B. eine Wohnsitzauflage) sind möglich. Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und auflagenfrei. Sie wird grundsätzlich nach fünf Jahren der Aufenthaltserlaubnis erteilt, in besonderen Fällen sind kürzere Fristen möglich (z. B. für Ehegatt/innen von Deutschen). Ferner müssen alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden. Voraussetzung sind u. a. stets 60 Monate Rentenpflichtbeiträge (oder vergleichbare Leistungen) und ausreichende Sprach-

kenntnisse. Vor der Erteilung erfolgt eine Regelanfrage zur Prüfung von Sicherheitsbedenken.

Für Migrant/innen, die neu einreisen, besteht ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Soweit ein solcher Anspruch besteht und die/der Betroffene keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse besitzt, besteht eine Teilnahmeverpflichtung am Kurs. EU-Bürger/innen können freiwillig an den Kursen teilnehmen, soweit Plätze frei sind. Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbaudeutschkurs und einen Orientierungskurs. In dem Orientierungskurs sollen Kenntnisse über deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte vermittelt werden.

Die Regelungen zum Familiennachzug bleiben im wesentlichen unverändert. Das Kindernachzugsalter liegt grundsätzlich bei 16 Jahren, in einigen Fällen (z.B. Kinder von Asylberechtigten, Unionsbürger/innen) auch bei 18 Jahren.

Die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitslaubnis wird in einem Verfahren zusammengefasst, zuständig ist die Ausländerbehörde. Hochqualifizierten (z.B. Wissenschaftler, Spezialisten), denen ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann von Beginn an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die Zuwanderung Selbständiger ist unter bestimmten

Bedingungen möglich. Für Student/innen besteht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium nach dem Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines (angemessenen) Arbeitsplatzes zu verlängern.

Duldungen gibt es weiterhin. Eine Duldung wird erteilt, wenn rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse bestehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Für den vorübergehenden Aufenthalt z.B. von Bürgerkriegsflüchtlingen ist eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von 6 Monaten vorgesehen. Die Länder werden ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten. Der Innenminister kann dann auf Ersuchen der Härtefallkommission einen Aufenthaltstitel abweichend vom Gesetz erteilen.

Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt hat, dass ein Widerruf oder Rücknahme nicht erfolgen soll.

Die o.g. Informationen stehen als übersichtliches Faltblatt auch auf der Homepage zur Verfügung
Stand: November 2004

■ Integrationsbemühungen:

Integrationspreis des Landes Hessen vergeben

Mit dem neu geschaffenen Integrationspreis der Hessischen Landesregierung sollen herausragende Bemühungen um die Integration von Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen geehrt werden. Im Jahr 2004 stand dafür ein Preisgeld in Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung, mit dem letztlich vier Initiativen ausgezeichnet wurden. Die agah war in der Jury, die die Preisträger ermittelte.

Die Preisträger des Jahres 2004 sind: die Hertie-Stiftung (Projekt Start), Diakonisches Werk in Kassel (Interkulturelle Gärten), der Internationale Verein „Windrose“ in Oberursel und der Verein Deutsche Jugend aus Russland, Kreisgruppe Frankfurt/Main.

Foto: Jochen Günther



■ Ab 1.1.2005 tritt Hartz IV in Kraft:

Arbeitslosengeld II

Durch die Änderungen beim Arbeitslosengeld II wird für alle Betroffenen vieles neu geregelt. Folgendes ist zu beachten:

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen. Angehörige sind z.B. Ehegatten, Lebenspartner/innen und Kinder. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten könnte. Hilfebedürftig ist, wer den eigenen Bedarf und den seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen aus eigenen Mitteln nicht oder nicht ganz decken kann. Eigenes Vermögen wird angerechnet, wenn es die jeweiligen Freibeträge übersteigt. Der Grundfreibetrag für Vermögen (z.B. Bargeld, Aktien, Sparguthaben) beträgt 200,00 Euro pro Lebensjahr, mindestens 4.100,00, maximal 13.000,00 Euro. Dieser Freibetrag steht auch der/dem Partner/in bzw. jedem Kind des/der Arbeitslosen zu. Hinzu kommt ein Altersvorsorgefreibetrag von 200,00 Euro pro Lebensjahr, maximal 13.000,00 Euro für Vermögen, das eindeutig für die Altersvorsorge bestimmt ist. Dieser Freibetrag gilt auch für die/den

Partner/in. Ferner besteht ein Freibetrag in Höhe von 750,00 Euro für Neuanschaffungen für jeden in der Gemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Das Arbeitslosengeld II wird gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld I endet und entspricht dem Niveau der Sozialhilfe. Es gibt zwei unterschiedliche Pauschalen: In den alten Bundesländern beträgt die Arbeitslosengeld II-Pauschale 345,00/mtl., in den neuen Bundesländern 331,00/mtl. Die Familienangehörigen erhalten das so genannte „Sozialgeld“. Zusätzlich werden ggf. angemessene Unterkunft und Heizkosten gezahlt.

Die Zumutbarkeitsregelungen gegenüber dem bisherigen Arbeitslosengeld wurden verschärft: erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist jede Arbeit zumutbar. Bei einer Weigerung sind umfassende Sanktionen möglich. Die Regelleistungen können stufenweise bis auf Null gekürzt werden. Für 15-25 jährige ist bereits beim ersten Regelverstoß die Kürzung der Unterhaltsleistungen (mit Ausnahme der Miet- und Heizkosten) auf Null vorgesehen.

Alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des Sozialgesetzbuchs, Dritter Teil (SGB III) können auch den Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II gewährt werden, z.B. berufliche Weiterbildung oder Förderung von ABM.

Für Migrant/innen bestehen Besonderheiten: Migrant/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind grundsätzlich anspruchsberechtigt für das Arbeitslosengeld II. Allerdings muss die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt sein oder erlaubt werden können. Ausländerrechtlich stehen Familiennachzug, Aufenthaltsverlängerung und -verfestigung in engem Zusammenhang mit der Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt aus „eigenen Mitteln“ bestritten wird. Das Arbeitslosengeld I beruht auf solch eigenen Beiträgen und ist insoweit unschädlich. Das Arbeitslosengeld II beruht dagegen nicht auf solch einer eigenen Beitragsleistung und wurde mit der Sozialhilfe zusammengelegt. Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen (nach dem AufenthG) könnte es daher zu Schwierigkeiten kommen.

Die o.g. Informationen stehen als übersichtliches Faltblatt auch auf der Homepage der agah zur Verfügung. Stand: November 2004

■ Integration von benachteiligten MigrantInnen in den ersten Arbeitsmarkt:

Projektstart in Hanau

Mit dem zunächst auf ein Jahr befristeten Integrationsprojekt „City-Center Hanau“ soll benachteiligten MigrantInnen der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt eröffnet werden. Wissend um die zumeist schlechten Ausbildungs- und Arbeitschancen für Personen mit Migrationshintergrund werden Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit offeriert.

Projektbetreuer und Koordinator ist Bernd Schneider (DGB-Initiative „so happy together“). Oberbürgermeister und Ausländerbeirat der Stadt Hanau unterstützen das Projekt ebenfalls. Es stellt zugleich den Hanauer Beitrag zum Integrationswettbewerb „Erfolgreiche Integration ist kein Zufall - Strategien kommunaler Integrationspolitik“ dar, das vom Bundesinnenministerium und der Bertelsmann-Stiftung getragen wird. Das neue Geschäftszentrum „City-Center“ wird im Endstadium bis zu 25 verschiedene Anbieter von Dienstleistungen (Einzelhandel, Gastronomie, etc.) unter seinem Dach vereinigen und eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten für Selbständige und abhängig Arbeitende schaffen. Von dem damit einhergehenden Personalbedarf sollen möglichst auch viele MigrantInnen profitieren.

Neben der Informationsarbeit geht es im ersten Schritt nunmehr darum, Interessenten ausfindig zu machen und das bestehende Potenzial zu erschließen. Darüber hinaus müssen Fragen der Finanzierung und die formalen Voraussetzungen einer Existenzgründung bei Selbständigen geklärt werden, was mit intensiver Beratungsarbeit verbunden ist. Bezüglich der Stellenvermittlung in abhängige Beschäftigung sind Interessen der Stellenanbieter mit Erwartungen und Kompetenzen der Arbeit suchenden MigrantInnen abzugleichen. Hierbei ist auch an eine enge Kooperation mit anderen Institutionen gedacht.

Letztendlich wird es aber Bernd Schneider und seinen Mitstreitern auch darum gehen, dass Projekt durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen. Das damit auch Werbung für das City-Center Hanau verbunden ist, sollte nicht stören. Schließlich hängt die Realisierung der Projektidee entscheidend von der Akzeptanz des City-Centers durch potentielle Kunden ab. Erst wenn diese positiv ausfällt, könnte das Hanauer Projekt auch in anderen Städten Hessens Schule machen.

■ Modellprojekt in der JVA Wiesbaden:

Neue Wege der Berufsausbildung für junge Migranten

Das Modellprojekt verfolgt das Ziel, die Integration junger Strafgefangener mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu fördern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Dadurch soll auch einem Rückfall in kriminelles Verhalten vorgebeugt werden.

Für viele inhaftierte junge Migranten stellt sich das Problem, nach der Entlassung einen Ausbildungsplatz zu finden oder eine Beschäftigung aufnehmen zu können, in besonderer Schärfe.

Die Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden, sind für Jugendliche mit Migrationshintergrund im Vergleich zu deutschen Jugendlichen wesentlich geringer. Dies trifft erst recht auf Jugendliche mit Haftverfahren zu.

Unter dem Motto „Verbesserung der Wiedereingliederungschancen junger Strafgefangener“ setzt das Modellprojekt das Resozialisierungs-Ziel in drei Arbeitsfeldern um. Dabei werden die ersten beiden Arbeitsfelder von der Kompetenzfeststellung bis zur Quali-

fizierungsphase in schulischen, beruflichen und außerschulischen Bereichen innerhalb der JVA sowohl qualitativ als auch quantitativ verbessert und verstärkt.

Das Projekt dient parallel dazu, Kooperationsnetzwerke im Rahmen des Übergangsmagements zu initiieren und aufzubauen. In diesem Zusammenhang schätzen wir die besondere Bedeutung der Einflussmöglichkeiten und Handlungschancen der Ausländerbeiräte und Migrantenorganisationen als ein Teil der Netzwerke, um junge Haftentlassene mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung einer persönlichen und beruflichen Perspektive zu unterstützen. Für uns ist unstrittig, dass Ausländerbeiräte und Migrantenorganisationen Einflussmöglichkeiten bei der Kriminalprävention von jungen Migranten haben.

Ziele der Kooperationsnetzwerke mit Ausländerbeiräten und Migrantenorganisationen sind:
● Förderung des Zugangs von jungen Haftentlassenen mit Migrationshinter-

grund zur Berufsausbildung

- Bestandsaufnahme der Aktivitäten von Ausländerbeiräten und Migrantenorganisationen am jeweiligen Ort
- Erfassung des regionalen Ausbildungs-, bzw. Praktikums- und Arbeitsangebots für unsere Zielgruppe
- Lobbyarbeit und Koordination mit bereits bestehenden Netzwerken, etc.

Die jungen Gefangenen mit Migrationshintergrund benötigen Unterstützung und Hilfe „von Außen“, um ihre Wiedereingliederungschancen zu verbessern.

Geben auch Sie durch Ihr Engagement und Ihre Ideen den Haftentlassenen einen sicheren Platz in der Gesellschaft und damit eine realistische Wiedereingliederungschance!

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie bei:

Dr. Eui-Ok Kim
Tel.: 0611-4141-36
Kim@inbas.com oder
kimeuiok@web.de

Werden auch Sie Mitglied im Ausländerbeirat. Engagieren Sie sich für Ihre Interessen und für die Wünsche anderer Migrant/innen. Ihre Stadt braucht Sie und Ihre Ideen !!!

Nähere Infos zur Wahl 2005 erhalten Sie unter 0611/98 99 50 oder www.agah-hessen.de

Aus Platzgründen konnte der ursprünglich an dieser Stelle vorgesehene Artikel "Warum sich die Gastarbeiter und ihre Nachkommen nicht besser integrieren konnten", ein interessanter, neu überarbeiteter Aufsatz von Múzehher Aksit nicht abgedruckt werden. Sie finden ihn aber unter www.agah-hessen.de/Themen/Forum/Aksit-Integration.htm.

■ Zuwachs in der Geschäftsstelle:

Neue Mitarbeiterinnen stellen sich vor



Mein Name ist Antonia Herbst. Ich bin 24 Jahre alt, wurde in Kasachstan geboren, habe aber den größten Teil meines Lebens in Russland verbracht. Seit sechs Jahren bin ich verheiratet, habe eine fünfjährige Tochter. Seit 1. November 2004 mache ich für drei Jahre bei der agah eine Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation und freue mich, behilflich sein zu dürfen.



Mein Name ist Barbara Luppi, ich bin 25 Jahre alt, komme aus Italien und habe 5 Jahre Politikwissenschaft in Rom studiert. Ich schreibe gerade an meiner Diplomarbeit mit dem Titel „Zuwanderungspolitik in Deutschland und Italien“. Ich absolviere ein 6-monatiges Praktikum bei der agah im Rahmen eines Leonardo-Programms und möchte mir einen konkreten Überblick über die vielfältigen Probleme der Zuwanderungs- und Integrationspolitik in Deutschland verschaffen.

agah

Landesausländerbeirat

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen-Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 98 99 5-0
Fax: 0611 / 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Impressum

Herausgeberin: agah-Landesausländerbeirat
Mit freundlicher Unterstützung des Fördervereins TROMMEL e.V. Nachdruck - auch auszugsweise - mit Quellenangabe unter Zusendung eines Belegexemplars möglich. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe und unaufgefordert zugesandte Beiträge zu kürzen. Redaktion: Redaktionsgruppe TROMMEL.
Zu erreichen über die agah-LAB-Geschäftsstelle.
V.i.S.d.P.: Julius Gomes